

60. Sind dann, wenn die Bedingungen eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Erblasser und einem seiner Erben nicht durch eine öffentliche Urkunde geregelt worden sind, die Vorteile aus demselben von dem Erben auch ohne den Nachweis einer Liberalitätshandlung einzuwerfen?

L.R.G. 854.

II. Civilsenat. Urth. v. 26. Juni 1888 i. S. W. Ehefrau (Kl.) w.
E. N. u. U. N. (Bekl.) Rep. II. 133/88.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Die Revisionsangriffe des Vertreters der Beklagten richten sich ... gegen die Aussprüche des oberlandesgerichtlichen Urtheiles hinsichtlich der Einwerfung von Vorteilen aus den Gesellschaftsverträgen der Beklagten mit ihrem Vater (M. N., dem Erblasser). In dieser Hinsicht ist ... die Rüge nicht gerechtfertigt, es hätte geprüft werden sollen, ob durch das Gesellschaftsverhältnis die Zuzwendung von Liberalitätshandlungen vonseiten des M. N. an E. N. und U. N. erfolgt sei, da L.R.G. 854 nicht etwa gebiete, daß bei Gesellschaftsverträgen der Erben mit dem Erblasser, welche nicht in einer öffentlichen Urkunde abgeschlossen worden seien, die hieraus für den Erben erwachsenen Vorteile schon an sich, also ohne den Nachweis, daß eine Liberalitätshandlung vorliege, einzuwerfen seien. Allerdings schließt sich L.R.G. 854 an den L.R.G. 853 an, welcher ausspricht, daß nicht etwa jeder thatsächlich aus einem Vertrage eines Erben

mit dem Erblasser für den Erben erwachsenen Gewinn in die Erbmasse einzuwerfen sei. Allein L.N.S. 854 enthält nicht etwa lediglich eine Wiederholung dieses Satzes für das Gebiet der Gesellschaftsverträge zwischen einem Erben und dem Erblasser, sondern er fügt weiter rücksichtlich der äußeren Form des Gesellschaftsvertrages die Beschränkung bei, daß die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages durch eine öffentliche Urkunde geregelt sein müßten. Durch diesen Beisatz ist daher andererseits zum Ausdruck gebracht, daß, wenn die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages nicht durch eine öffentliche Urkunde geregelt sind, die Vorteile aus dem Gesellschaftsvertrage zwischen einem Erben und dem Erblasser von dem Erben ohne weiteres, also auch ohne den Nachweis einer Liberalitätshandlung, eingeworfen werden müssen. Das Gesetz geht davon aus, es sei bei dem Mangel der öffentlichen Form eines Gesellschaftsvertrages des Erblassers mit einem Erben die Möglichkeit der Begünstigung eines Erben vor den anderen Erben gegeben, und hat daher an den Abschluß des Gesellschaftsvertrages zwischen dem Erblasser und einem Erben ohne öffentliche Urkunde die Folge der Einwerfung der Vorteile aus dem Gesellschaftsvertrage geknüpft. Ob eine derartige gesetzgeberische Maßnahme zweckmäßig war oder nicht, ist gegenüber dem in dem Gesetze selbst zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes nicht entscheidend.“